



REGLEMENT

Jugend

Ergänzung zu den Statuten der Damenriege Dübendorf

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Stellung, Zweck	2
II.	Mitgliedschaft	2
III.	Rechte und Pflichten	3
IV.	Leitung	3
V.	Finanzen	3
VI.	Schlussbestimmungen	4

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. Name, Stellung, Zweck,

Art. 1

*Name,
Stellung*

Der Damenriege Dübendorf (DR) sind die Abteilungen Kinderturnen (Kitu), Mädchenriege (MR) und Jugirieg (nachfolgend Jugend genannt) unterstellt.
Die Jugend richtet sich nach den Empfehlungen der Abteilung Jugend des Zürcher Turnverbandes (ZTV).

Art. 2

Zweck

Die Jugend bezweckt

- die Förderung und Freude an turnerischer und sportlicher Betätigung auf spielerische Art
- Ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Förderung der Gesundheit.
- pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen.
- Fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Beitritt

Das Kitu nimmt Kinder im Kindergartenalter bis zum Übertritt in die Mädchenriege und Jugirieg auf.
In die MR/Jugi können Jugendliche im Alter vom 7. bis zum 16. Altersjahr aufgenommen werden. Ein Eintritt in die Riegen kann mit Einwilligung und Unterschrift der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters, jederzeit erfolgen.

Art. 4

Übertritt

Der Übertritt in eine Rieg des TV kann ab dem 16. Altersjahr erfolgen.

Art. 5

Austritt

Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist der Leitung schriftlich bekannt zu geben. Austretende haben den Jahresbeitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

Art. 6

*Streichung,
Ausschluss*

Wer gegen das Reglement der Jugend Dübendorf verstösst oder der Jugend auf irgendeine Art Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden. Finanzielle Verpflichtungen werden durch einen Austritt oder Ausschluss nicht hinfällig.

III. Rechte und Pflichten

Art. 7

Tätigkeit

Pro Woche findet in der Regel eine Turnlektion statt. Es sollen nach Möglichkeit regelmässig die Turnstunden sowie der Jugendsporttag besucht werden.

Art. 8

Jahresbeitrag

Die Generalversammlung der DR setzt für die Jugendlichen einen Jahresbeitrag fest. Der Versicherungsbeitrag der Sportversicherungskasse (SVK) des STV ist im Jahresbeitrag eingeschlossen.

Die Eltern (bzw. die gesetzlichen Vertreter) sind verpflichtet, den jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Art. 9

Pflichten

Jeder Jugendliche hat sich den Anordnungen und Weisungen der Leiter zu unterziehen. Sie verpflichten sich, die Turnstunden regelmässig zu besuchen. Für mutwillige Beschädigungen haften die Eltern bzw. haftet der gesetzliche Vertreter.

Art. 10

Auszeichnungen

Für fleissigen Turnstundenbesuch sowie interne Wettkämpfe (Rangturnen) können Auszeichnungen abgegeben werden.

IV. Leitung

Art.

Art. 11

Leitung

Die Hauptleiterin des Kitu bzw. der Jugend wird von der GV der DR gewählt. Die Hauptleiterin ist Mitglied des Vorstandes der DR und hat an der Generalversammlung der DR einen ausführlichen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen. Sie hat alle zu ihrer Ausübung notwendigen Kompetenzen. Die Leiterin ist verpflichtet, die obligatorischen Leiterkurse zu besuchen.

V. Finanzen (Kassawesen)

Art. 12

Kasse

Die Kasse wird durch die Kassierin der DR geführt und ist Teil der Finanzen der DR. Die Prüfung der Abrechnungen erfolgt durch die Rechnungsrevisoren der DR.

Art. 13

Einnahmen

Die Einnahmen der Jugend bestehen im Wesentlichen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Schenkungen
- allfälligen Unterstützungsbeiträgen

Art. 14

Ausgaben

Die Ausgaben der Jugendriege setzen sich zusammen aus

- Verbandsabgaben und Versicherungsprämien
- Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
- Leiterentschädigungen
- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche, Startgelder

Art. 15

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Jugend haftet die DR mit ihrem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen und mutwillige Beschädigungen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16

Auflösung

Für die Auflösung der Jugend ist die Zustimmung von 4/5 aller an der GV der DR anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Bei allfälliger Auflösung der Jugend gehen eventuell vorhandene Finanzen sowie das Inventar in den Besitz der DR über.

Art. 17

Änderungen

Reglementänderungen können jederzeit durch Beschluss von mind. 4/5 der an der Generalversammlung des unterzeichnenden Vereins anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Art. 18

Streitigkeiten

Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten in der Auslegung des Reglements gelten die Statuten der DR oder es entscheidet die oben erwähnte Generalversammlung.

Art. 19

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung der DR vom 11. Mai 2022 in Kraft.

Damenriege Dübendorf

Kassierin:

Sabine Meier

Aktuarin DR Dübendorf:

Denise Kaiser

Jugend Dübendorf

Stefanie Zacarias